



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. Mai 2008

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden					
507	Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	249			
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung					
508	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer	250			
509	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	250			
510	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	250			
511	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	250			
			512		
			Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	251	
			513	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	251
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			514	Regionalverband Ruhr	252
			515	Tagesordnung zur 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe	252
			516	Bekanntmachung Antragsfrist 2008 für Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte	252
			517 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
			529	Sparkassenbüchern	253

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

507 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-24/165

Düsseldorf, 20.05.2008

Im Gebiet der Stadt Telgte, OT Vadrup, Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Neubau der Ortsumgehung die Verkehrsbedeutung der innerörtlichen Teilstrecke der L 588 geändert. In diesem Zusammenhang wird der Teilabschnitt der L 588 alt

- 1.) von NK 3912 012 nach NK 3912 008
Station 1,227 bis Station 1,387
(Länge: 0,160 km)
- 2.) von NK 3912 012 nach NK 3912 008
Station 1,494 bis Station 3,265
(Länge: 2,771 km)
- 3.) von NK 3912 008 nach NK 3912 005
Station 0,000 bis Station 0,612
(Länge: 0,612 km)
- 4.) von NK 3912 008 nach NK 3912 005
Station 0,612 bis Station 0,866
(Länge: 0,254 km)
(Gesamtlänge 1 – 2, 4: 3,185 km)

gemäß § 8 StrWG NRW in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung ab 01.07.2008 zur Kreisstraße 46 (§ 3 [3] StrWG NRW) in der Baulast des Kreises Warendorf (Ziffer 3) bzw. zu einer Gemeindestraße (§ 3 [4] StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Telgte (Ziffern 1 – 2, 4) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Koerner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 249

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

508 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer

Bezirksregierung Münster
- 31 (33.2416) -

Münster, den 16.05.2008

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBL. NW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer, Grevener Straße 75 in 48159 Münster, mit Wirkung vom 20.05.2008 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. Torsten Faulenbach zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 4 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung I).

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 250

509 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
500-326755/188B

Münster, den 21.05.2008

Die Stadt Münster hat am 30.04.2008 eine Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für den Betrieb einer Brecheranlage zur Herstellung von Recyclingschotter (RC-Schotter) sowie für die Zwischenlagerung von Bauschutt und RC-Schotter auf der Zentraldeponie Münster II (ZDM II) beantragt.

Auf Teilbereichen der ZDM II (Rekultivierungsabschnitte I und II) wird derzeit die Oberflächenabdichtung aufgebracht. Für die in diesen Zusammenhang herzustellenden Betriebswege wird RC-Schotter benötigt. Die mit der Rekultivierungsmaßnahme beauftragte Baufirma beabsichtigt, den benötigten RC-Schotter selbst herzustellen. Hierzu soll unkonditionierter Bauschutt angenommen, zwischengelagert und mit einer mobilen Brecheranlage aufbereitet werden. Als Standort der Anlage ist eine hierfür noch herzurichtende Fläche auf dem verfüllten 1. Bauabschnitt der Deponie vorgesehen. Beantragt wird ein temporärer Betrieb der Anlage bis längstens Oktober 2008.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf das beantragte Vorhaben der Genehmigung. Da sich der Standort der beantragten Anlage auf dem Gelände der Zentraldeponie Münster befindet, ist das Vorhaben als wesentliche Änderung der Deponie im Sinne des § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG zu betrachten und bedarf einer Plangenehmigung.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um die Änderung eines solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. § 3 e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umwelt-

verträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Essing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 250

510 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az: 500-52.0034/08/0811AA1

Münster, den 16.05.2008

Die Firma Heidelberg Metall Recycling GmbH hat am 21.12.2007 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung, Lagerung und zum Umschlag von Abfällen auf dem Grundstück in 45966 Gladbeck, Stollenstrasse 25, Gemarkung Gladbeck, Flur 120, Flurstücke 245, 250, 283, 319, 320, 321 und 322 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Anlage für die zeitweilige Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten. In dem Zusammenhang sind Änderungen an den Betriebseinheiten BE 2 Bereitstellungsfläche für LKW, BE 3 Sortier- und Lagerfläche, BE 9 LKW-Lagerplatz und BE 11 Sortier-, Abstell- und Lagerfläche geplant.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Das Vorhaben unterliegt der Ziffer 8.7.2 der Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“.

Für das Vorhaben hat die Genehmigungsbehörde eine Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c UVPG durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens habe ich festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Thomas Krimpmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 250

511 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0054/08/0101.1

48147 Münster, den 20.05.2008

Die Firma RWE Power AG hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks Ibbenbüren auf dem Grundstück in Ibbenbüren, Schwarzer Weg (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 30, Flurstück 183 u. a. und Flur 31, Flurstücke 44 u. a.) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1892 MW auf 2100 MW sowie der Betrieb der geänderten Gesamtanlage mit den notwendigen Nebeneinrichtungen.

Die Steigerung der Feuerungswärmeleistung ist mit keinen Umbaumaßnahmen verbunden, sondern resultiert aus der Erhöhung des Brennstoffeinsatzes und dem Ausschöpfen der vorhandenen Leistungsreserve des Kessels.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Verfahrens erfolgen. Diese dient der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 09.06.2008 bis 08.07.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 732, Alte Münsterstr. 16, 49477 Ibbenbüren
2. Gemeindeverwaltung Westerkappeln, Bauamt, Zimmer 17, Große Str. 13, 49492 Westerkappeln
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 09.06.2008 bis einschließlich 22.07.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Dienstag, den 19.08.2008, ab 10:00 Uhr, im Ratssaal der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstr. 16, 49477 Ibbenbüren, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 09.06.2008 bis 22.07.2008 – bei den

Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Peter Wicke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 250 – 251

512 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53(56)-62.0053/07/0701.1

48143 Münster, den 20.05.2008

Der Landwirt Andre Kortenborn, Büngerner Allee 24, 45414 Rhede, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück Büngerner Allee 24, 45414 Rhede (Gemarkung Büngern, Flur 2, Flurstücke 120 und 122), vorgelegt.

Der für Dienstag, den 10.06.2008, vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beauftragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 251

513 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0047/08/0401A1

45678 Herten, den 26.05.2008

Die Firma EVONIK Degussa GmbH, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der CDT-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur: 57, Flurstücke: 71, 82, 150, 151, 152) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind in der CDT (Cyclododecatrien)-Anlage die Erhöhung der Kapazität von 65.000 t/a (Tonnen pro Jahr) auf 75.000 t/a durch kontinuierliche Verfahrensverbesserungen und apparative Anpassung sowie der Errichtung eines CDT-Wachstanks im Tanklager Bau 388. Die Verfahrensverbesserung wird im Wesentlichen durch die Reduzierung des Benzolgehaltes von 25 % auf 10 %, dem Einsatz eines weiteren Extraktors und eines dritten Trockners erzielt. Das Verfahren der bisher genehmigten CDT-Herstellung bleibt unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselb-

ständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ursula Greschkowitz
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 251 – 252

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

514 Regionalverband Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 18. Sitzung am
Montag, 09. Juni 2008 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des Dienstgebäudes
Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder
 2. § 18 Verbandsordnung – Finanz- und Vermögensauseinandersetzung bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung
 3. Angelegenheiten der Ruhrgebiet Tourismus GmbH:
– Wechsel im Aufsichtsrat
– Änderung des Gesellschaftsvertrages
 4. Beteiligungsbericht 2006 nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
 5. Konzernabschluss 2006 der AGR mbH
 6. Bestätigung des Beschlusses zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2006 und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 der Projekt Ruhr GmbH
 7. Jahresabschluss 2007 der Ruhrwind Herten GmbH
 8. Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2007 und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün sowie Entlastung des Betriebsausschusses gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung
 9. Anfragen und Mitteilungen
- Essen, 20.05.2008

Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 252

515 Tagesordnung

8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 10. Juni 2008, 14:00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten

Öffentlicher Teil

1. Beratung des Haushalts 2008
Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2008
 2. Vorlage der Jahresrechnung 2007 und Prüfung der Jahresrechnung 2007 durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Recklinghausen sowie Entlastung des Verbandsvorstehers
 3. Kostenrechnung 2007
 4. Entwurf der Eröffnungsbilanz 2008
 5. Verschiedenes
- Recklinghausen, 20.05.2008



Schild
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 252

516 Bekanntmachung

Antragsfrist 2008 für Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass Anträge auf Förderung von Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen, bis zum **16.07.2008** zu stellen sind.

Antragsteller können sein:

- Erzeugergemeinschaften, die nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt sind,
- Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften, die nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt sind,
- Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen und nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen,
- Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die Qualitätsprodukte in einer Erzeugerregion produzieren und mindestens 80 % ihres Jahresumsatzes in bestimmten

Vermarktungsregionen vermarkten sowie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen,

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

Vom Grundsatz her zuwendungsberechtigt sind Antragsteller

- nach der „Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124, S. 36 vom 20.05.2003,

darüber hinaus

- Unternehmen, Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüsse mit einer Mitarbeiterzahl von weniger als 750 Personen oder einem Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. €, ausgenommen:

Erzeugerzusammenschlüsse, die regionale Produkte im Bereich Obst und Gemüse erzeugen mit einem Jahresumsatz von mehr als 1,5 Mio. €.

Die Frist zur Einreichung von Förderanträgen ist auf den 16.07.2008 festgesetzt. Sollten mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nicht alle förderfähigen Anträge bedient werden können, entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres Ermessens im Rahmen eines Rankings. Dabei werden nur Anträge in das Ranking aufgenommen, die am Stichtag in prüffähiger Form (vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit allen Anlagen) vorliegen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Nähere Auskünfte sowie die Antragsformulare sind erhältlich beim:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 83
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen
 poststelle@lanuv.nrw.de
 Telefon 0211 - 1590-2434, -2447, oder -2433

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 252 - 253

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

517 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 350 386 058 (Neu: 3 750 386 058), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
 Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 253

518 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 549 668 (Neu: 3 730 549 668), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
 Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 253

519 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 497 082 (Neu: 3 730 497 082), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
 Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 253

520 Das am 13. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 346 110 083 (Neu: 3 746 110 083), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
 Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 253

521 Das am 13. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 395 095 680 (Neu: 3 795 095 680), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
 Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 253

522 Das am 07. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 113 040 251 wird für kraftlos erklärt, da nach

Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 253 – 254

523 Das am 07. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 123 011 142 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 254

524 Das am 07. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 447 160 003 (Neu: 4 647 160 003), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 254

525 Das am 11. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 375 061 231 (Neu: 3 775 061 231), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 254

526 Das am 11. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 355 436 056 (Neu: 3 755 436 056), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 254

527 Das am 11. Februar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 454 075 250 (Neu: 4 654 075 250), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach

Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 254

528 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 385 044 912 (Neu: 3 785 044 912), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 254

529 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 430 023 523 (Neu: 4 630 023 523), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. August 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Mai 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 254

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53